

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 6 (1910)

Heft: 4

Artikel: Bilder aus der Geschichte des Rebgeländes am Bielersee

Autor: Hirt, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-179286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



BLÄTTER·FÜR·BERNISCHE·GESCHICHTE KUNST·UND·ALTERTUMSKUNDE·

R.MÜNGER.

Heft 4.

VI. Jahrgang.

Dezember 1910.

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. **Jahres-Abonnement:** Fr. 4.80 (exklusive Porto).

Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1.75.

Redaktion, Druck und Verlag: Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Bilder aus der Geschichte des Rebgeländes am Bielersee.

Von Fritz Hirt.

I.



or mir liegen zwei dicke alte Folianten; der eine trägt Vorrede und amtliches Siegel aus dem Jahre 1696 und enthält die Abschrift von sämtlichen Rechtsbriefen des Dorfes Twann vom 13. Jahrhundert bis in die Neuzeit; der andere diente während 125 Jahren, von 1570 bis 1695, als Gemeindeprotokoll.

Die beiden stammen aus einer Zeit, da das Schreiben als eine Kunst betrachtet, geehrt und geübt wurde. Die ersten Buchstaben sind mit Tierfiguren und Köpfen von Zeitgenossen geziert. Jahrhundertelang lagen die beiden Bände,

deren Umschläge aus ehemaligen Messen bestehen, bei ihren Originalen in einem eichenen Trog, von Argwohn und Heimatstolz wohlbehütet und hinter 11 starken Schlössern, deren Schlüssel bei den verschiedenen Dorfmagnaten verwahrt wurden, im Archiv- und Schatzgewölbe der Kirche zu Twann. Motten, Schaben, Bohr- und Samenkäfer, Staub und Feuchtigkeit haben den ehrwürdigen Zeugen vergangener Tage arg zugesetzt. Ich folgte bei der Aufstellung nachstehender Bildchen aus dem Leben und Streben der Winzer am Bielersee ihren Reden und Redewellen. Das Dorfwirtschafts-haus soll ihr Mittelpunkt sein.

Welcher Zufall oder welche Vorliebe den Weinstock an die steilen, steinigen Halden, welche das nordwestliche Ufer des Bielersees bilden, brachten, kann nicht nachgewiesen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Besiedlung und Urbarisierung des Geländes von Westen nach Osten, dem Laufe des Wassers folgend, stattfand. Die Lage der Ortschaften in dem zur resp. Gemeinde gehör-nden Territorium deutet unzweifelhaft darauf hin. Die Gemeindegrenze von Neuenstadt umschlingt noch ein Haus der Ortschaft Ligerz; letzteres erstreckt sich bis an den Twannbach und beansprucht noch die Hälfte von Kleintwann. Twann selbst, an der Westgrenze seines Gemeindebezirks gelegen, dehnt sich $3\frac{1}{2}$ Kilometer ostwärts; ähnlich ist es in Tüscherz-Alfermée, welche Gemeinde nun an den Stadtbezirk von Biel grenzt. Das vom Weinstock besetzte Gebiet bildet zehn sanfte Wellen, in deren Tälern die Ortschaften Neuenstadt, Schafis, Ligerz, Schernerlz, Twann, Wingreis, Tüscherz-Alfermee und Vingelz liegen. Fünf dieser Wellen, die alle der Kreideformation angehören, reichten als nackte Felsköpfe in den Wasserspiegel hinein und versperrten den Durchgang; die Neuzeit hat sich denselben mit Pulver erzwungen. Die Buchten boten den Weidlingen, als den einzigen Verkehrsmitteln, Schutz; die Halde diente einer Quelle als Sammelgebiet.

Die Hauptförderer des Weinbaues waren die geistlichen Stiftungen. Durch Kauf, Tausch und alle möglichen Ränke, Versprechungen und Drohungen brachten sie im Mittelalter

einen grossen Teil der hiesigen Weinberge in ihren Besitz oder in ihre Zinspflicht. Ich lasse hier einen solchen Erwerbstitel folgen. [Die Urschrift ist lateinisch.] „Abt und Convent von Engelberg allen, welche die Wahrheit des Geschehenen lieben, Heil und Fürbitte im Herrn. — Da oft mit der Zeit die zeitgenössischen Handlungen der Menschen dem Gedächtnisse entschlüpfen, so müssen sie durch Schriften und Zeugen verewigt werden. Möge deshalb das gegenwärtige Zeitalter erfahren, dass der ehrwürdige Abt Heinrich und der Convent von Engelberg von dem adelichen Ulrich von Ulvingen und mit Zustimmung seiner Gemahlin Diemut und seiner Söhne Ulrich und Berchtold die Weinberge in Windgrabs und in Rogget mit zwei Teilen Wald (Hain, Gesträuch) gekauft haben für 49 Mark, mit vollständiger Freiheit, so dass sie durch kein Servitut angehalten werden können, den ganzen oder teilweisen Bann dem Herrn der Gegend zurückzugeben. Dieser Vertrag ist öffentlich gemacht worden vor dem Vorsteher Rudolf von Neuenburg Lanteravins und seinem Bruder Ulrich und vielen andern edlen und geachteten Männern, deren Namen wir uns verpflichtet halten, in das Zeugnis des Aktes einzuschreiben: Petrus jerilacensischer Abt. Heinrich sein Kaplan, Ulrich, Burger von Twann, Kuno und Ulrich, Soldaten von Jegisdorf, Folmar von Ligerz und sein Sohn Heinrich, Kuno von Twann, Burchard von Teß, Heinrich, im Lager von Bieln.

Dies ist ausgefertigt worden bei Twann im Jahre 1235 am Festtage des Mauricius und dessen Genossen. Damit der Inhalt des Gegenwärtigen beständig unverfälscht bleibe, haben wir für nötig erachtet, es mit Siegeln zu versehen. Diese sind dasjenige des Ulrich von Ulvingen, des Herrn Rudolf von Neuenburg, des Abtes von Erlach, des Kuno von Jegisdorf, des Advokaten Rudolf von Jegisdorf, des Folmar von Ligerz und des Burchard von Teß.“

Ferner: 1456 bestimmt Tschan von Engelberg, dass nach seinem und seiner Ehefrau Tode sein Gut, Haus und Hof und Rebgarten zwischen Engelberg und Wingreis gelegen, an die Kirche des Himmelsfürsten Sankt Martins zu Twann fallen solle, mit Vorbehalt, dass den Kilchmeyern von Twann

1 Saum Bielermass Jahrzeit gegeben werde. Dienstag vor Sankt Petritag 1475 wird obiges Gut, d. h. die Hälfte desselben der Tochter des Tschan von Engelberg zum Nutzen übergeben mit der Bedingung, dass nach ihrem Ableben beide Teile dem Gotteshaus ledig verfallen seien mit Ausnahme von 1 Saum Wein an den Kilchmeyer. Sie erhält hiefür 18 Gulden zu 24 Berner Plappart nebst zwei Mannwerk Reben in den Roggeten. Sie gibt fünf Gulden für eine Glocke und einen Eisenschlegel Steuer an einen Kallen.

Die jetzige Zeit kann jenen Hang, einer geistlichen Institution dienstpflichtig zu sein, den ich durch eine lange Reihe von Beispielen nachweisen könnte, kaum begreifen. Wir verstehen ihn erst, wenn wir uns die rechtlosen Zustände, Raubrittertum und Faustrecht, die in jenen Zeiten blühten, vergegenwärtigen. Die Kirche war der einzige Ort, der den Schwachen, Bedrängten, Verfolgten und Schuldbeladenen Asyl bot.

Im Laufe der Zeiten erwarben am Bielersee folgende Stiftungen Rebgüter: Die Abtei St. Johannsen, die Kartause Thorberg, die Klöster Bellelay, St. Urban, Tedtingen, Gottstatt, Frienisberg, Rüeggisberg, St. Immer, Münchenbuchsee, Fraubrunnen, das Priorat auf der St. Petersinsel, St. Ursenstift in Solothurn, Frauenkappelen, Bargenbrügg, Leuzigen, Thunstetten, die Spitäler Biel, Nidau und Solothurn. In der Gemeinde Tüscherz-Alfermée besassen z. B. Gottstatt 89 Mannwerk, St. Urban 163 Mw., Thüringergut 75 Mw., Siechenhaus Solothurn 18 Mw., Fraubrunnen 16 Mw., Spital Nidau 17 Mw., total 378 Mw., während nur 270 Mw. Privateigentum waren. Das Thorberggut zu Ligerz zählte 236 Mw., das Aarbergergut daselbst 86 Mw., das Münchenbuchseegut zu Twann 113 Mw.; das Haus Fraubrunnen hatte im Jahr 1693 von 26 Besitzern $700\frac{1}{4}$ Mass Weinzinsen und 15 Batzen 2 Kreuzer Pfennigzinsen zu beziehen; das ihm gehörende Rebareal mass 235 Mw., dasjenige von St. Urban $366\frac{3}{4}$ Mw. Den 1. Heumonat 1530 verfügten die gnädigen Herren von Bern, dass die Reben, so hievor dem Frauenkloster zu Tedtingen ghört, bi 28 Mannwerk am See ob Twann und by 786 Mass Weinzins dem Spital in Bern ge-

hören sollen. Zugunsten des Hauses Thorberg haftete auf einzelnen Reben zu Engelberg der sog. „Hut“, d. i. die Abgabe eines Körbchens voll Trauben, wie es ein Bannwart mit ausgestreckten Armen über einen Dornhag hinhalten möge. Dieses Recht wurde am 14. Februar 1587 mit 10 fl per Körbli abgelöst.

Ein grosser Teil der Bewohner war durch die Leibeigenschaft gebunden. 1406 gibt der schwer verschuldete Bernhard von Ligerz seine Leibeigenen gegen Bezahlung von 1100 Gulden frei mit Ausnahme der Abgabe von Twinghühnern, Tagwen und Güterzinsen, die er an Burger von Biel und Bern weitergegeben hatte.

Viele Familien waren baslerische Gotteshausleute; im Jahre 1470 kaufen die Stände Bern und Biel die Gotteshausleute los, belegen sie ihrerseits aber mit einer jährlichen Steuer von 20 fl . Fünf Jahre später wird diese Steuer gegen 600 fl abgelöst. Im Jahre 1441 bricht ein Streit aus wegen Ausrichtung des Zehntens an St. Johannsen, der erst 1487 endgültig beigelegt wurde. Als Zehnten soll der zehnte und nicht je nach ein Züber Most vor den Reben und nicht bei den Häusern oder in den Trühlen abgeliefert werden; dagegen hat der Abt von St. Johannsen an die Kirche von Ligerz jährlich 7 Saum Wein oder 300 fl zu entrichten.

1485 stellen die gemeinen Untertanen zu Twann und andere unser lybeigen Lüt das Gesuch, sich durch eine Summe von der halbjährlichen Leibeigenschaftssteuer loskaufen zu können. „Dieweil sie in Ablosung ihrer Leibeigenschaft, die wir auf ein schwär Summ hätte gsetzt, nit wölle gän, sondern Milderung begährten, haben wir ihnen zwei Teile abgelassen, also dass jeder in Zukunft den dritten Teil zahlen soll.“ Besiegelt von Wilhelm von Diessbach, Ritter und Schultheiss der Stadt Bern; beschechen uf des hl. Crüzes Erhöhung Abend anno 1485. 1494 kaufen sich die Leibeigenen von Twann um 100 rhynische Gulden los.

Die angesessene Bevölkerung war weiter dem Twingherr, welcher die Gerichtsbarkeit ausübte, zu Abgaben verpflichtet. Ein Twingherr von Twann bezog im Jahr 1495 z. B. von 9 Familieu:

1.	Familie:	$7\frac{1}{2}$	Hüener,	9	Tagwen (Frohtage)	4	Heller bar.
2.	"	$14\frac{2}{3}$	"	3	"	6	" "
3.	"	$15\frac{1}{2}$	"	6	"	—	
4.	"	$9\frac{5}{6}$	"	10	"	—	
5.	"	10	"	6	"	—	
6.	"	$9\frac{2}{3}$	"	6	"	3	Stuffelhüener
7.	"	$9\frac{1}{4}$	"	7	"	$\frac{1}{2}$	Kapaun
8.	"	10	"	7	"	8	" "
9.	"	13	"	—		—	

Vom erlegten Wild erhob er folgende Gerechtigkeit:

1. Von einem gefellten Wildschwein. Demselben soll man die Ohren hinter sich auf den Hals legen und als fern sie langen mögen den Hals samt dem Kopf abhauen, samt einem vorderen Klauen.
2. Von einem Hirsch gehören ihm Gehörn, Stirn, Haut und ein hinterer Schlegel;
3. von einem Reh ein hinterer Lauf, dass der innere Braten noch dran sei;
4. von einer Hindin (Wölfin) die Haut und ein hinterer Schlegel;
5. vom Bär soll der Kopf und ein Ripp, das 4 Pfund wiegt zum Pfäffer samt einem Tappen einem Vogt präsentiert werden.

Die Twingherrenrechte gingen von den Edlen von Tess an Vauxmarcus, Ivo von Bolligen, Rudolf Hofmeister, Wilhelm von Diessbach an die Stadt Bern und deren jeweiligen Landvogt auf Schloss Nidau über.

Der Twingherr bestimmte den Beginn der Weinlese; von seinen weiteren Rechten spricht ferner folgender „Ban- und march-Brief der Herrschaft Twann“ . . . „Auch mag ein Twingherr ordnen und geben einen Banwart, die reben zebehütten, die von Twann einen und die von Wingrobs einen. Und wären die der gebursamme von Twann nit füglich, dann mag jeckliche parthey ander dargeben, die da denn benötiglich seyendt, als das von alter har kommen ist. Dieselben drey Banwart sollent denn Ihr Treüw in eines Twingherren oder seines Statthalters handt geben und darnach einen leib-

lichen gelehrten Eydt Schweren ze Gott und den Heiligen, in dem ganzen gericht der Reben zehütten, dem Rychen als dem armen, als lang der Ban wärt, mit guten Treüwen Niemand zelieb noch zeleidt; auch kein Dieb zehählen noch auch selbst ze stählen. Wurd auch ein persohn Ihr wer ein oder mehr in dem gericht gesessen in seinen reben geschätigtet by nacht oder tag über einen halben sester wines und die Banwartten deß schaden gethäter nit genenen kenten, sölichen schaden söllend die Banwartten jecklichem, so als vorstat empfangen hat, bezahlen und ußrichten ohne widerrede.

Die Banwardt söllend auch by demselben Eyd in kein Haußröche schlaffen in dem egenante gericht, denn wo sy der Schlaff angath, da söllend sy ihr spieß zwüschen Ihr Arm und ein Kißling under Ihr haupt leggen und Ihr schlaff also thun, und nach dem Schlaff ufstahe und hüttten.

Bedörfte auch ein Twingherr eines Bannwarts uf dem See umb fisch oder umb Bottschaften gahn Nidauw oder gahn Erlach, solliche Bottschaft und vart soll ein Banwart tun, doch also, daß er seinen gsellen sag, daß sy desto bas hüttten, und auch by derselben tagzyt wider kom, ob er sein Bottschaft ußgricht hab. Es soll auch niemand seinen wein läsen, dieweil der Ban weret ohne Urlaub und Gunst des Twingherren oder seines Statthalters, Es were denn daß einer in dem Twing geseßen, gesehe, daß der wein zeschan- den und verlohren wurde an seinen reben, sy sygend sein, oder er hab sy umb Zins oder in halben, so mag er das faul und das zeschan- den und verlohren werden will, abnemmen und in der rebe laßen stahn, untz (bis) der Ban ußkombt. Doch also, daß er es vor den Banwart laße sechen und den darum Zegezüg nemmen, ob der Twingherr im gehaß oder vynd wer und ihm nit wölt erlöben, daß abzenemen.

Item es soll auch niemand läsen anerlopt eines Twingherrn oder seines Statthalters reben; wär aber darüber lässe, der ist dem Twingherr verfallen umb dry pfundt und umb den wein, so er des tags liset. Wellicher auch zu dem Twingherrn kombt, oder zu seinem Statthalter und Urlaub nimbt, dem söllend sy Urlaub geben, thäten sie aber das nit, und ihn das verzigen von feyndschaft oder von Ungunst, so soll er

des tags seines weins hüttten und mag monderst seinen wein ablesen und ze ehren ziehn, und soll dem Twingherr nützit zeantworten han. Und all ander reben soll man lassen als von alter här kommen ist.

Item auch soll und mag ein Twingherr einem Banwart erlauben zeläsen zwen oder drey tag in den Ban umb daß er der ander reben dester bas zehütten möge, also daß seiner Lenherren willen sy, ob er ein hat. Were auch sach, daß der Banwart einen oder mehr an Jemands schaden in einer reben funden, den soll er fachen ob er mag, und in des Twingherrn hauß die nacht behalten und behütten und des morgens früh gan Nidauw antwurttten. Wenn aber der Banwart zekrank, so soll er laufen in das dorf und umb hilf rüfen, denselben dieb zefachen. Welcher dann das höret und im nit zehilf kommet und das kundtlich wird, die sollendt umb dryfaltig buß verfallen sein dem Twingherrn.

Thäte auch der Banwart, den so er also an schaden funde, Leiblos, darumb er weder das Land noch die herrschaft verloren han. Doch hüttte er sich vor des Todten fründten.

Gluste auch die Banwart Trübel ze eße, so mag ihr jeglich drey Trübel in dem nechsten stuk reben by im Nemen, und deß Jahrs in dem stuk nüt mehr.

Trug aber ein Banwart sein weg me dahin und ihn tücht, daß er do besser denn an anderen enden uf der hut wer und ein birnbaum da stund, so mag er der biren äßen so vill er will und darzu Nemen als vill er in seiner handt vor an seiner brust getragen mag und hüttten, da es Noth thut. Kam auch ein Banwart von geschicht dar, da man Nuß schüttlet, und da jemand einen anfaßl hette, den mag er sagen, seinen anfaßl zu reichen.

Item näm auch ein frömder man an einem fürgang Trübel und aber kein sackete, den sollendt die Banwartten nit pfänden, denn ihn heißen fürbaß gahn und den rechten weg, ob er geirret hätte, zeigen.

Aber einen heimschen mögent sy wol pfänden. Denne kähm ein Graf geritten und einem Banwart Trübel heüsche, der soll ihm sein hut von Trübel geben, einem Ritter, was an dreyen Schossen, einem Priester drey Trübel, einer tragen-

ten Frauwen dem Kindt ein und ihre zwen in der nechste reben by ihm und des Jahres an dem stuck nüt meh.

So denne sollend die herren von Engelberg den dreyen Banwart einen Pfiff und einen hundt, jeglichem ein mahl gesotten und gebradtnes, neuwen und alten wein in dem herbst zeessen und zetrinken geben.

Item so soll der, so den hut ufnimbt by seiner guten und gebnen Treüw und geschwornen Eydte, den er darumb leiblich zu Gott und den Heiligen thut, soll den Twingherren ufnemmen guts, saurs und fauls an geverdte, dem armen als dem Rychen. Der Hut soll auch in der Maßen sein, daß ihn ein Banwart dem andern mit gestreckten Armen über ein gedörnten Zaun aus möge bieten.

Auch mag ein Banwart zu märckt faren umb ein barschu, doch daß er der letzt dahin und der erste harwider sy und auch seynen gesellen sag, daß sy dester bas und ernstlicher hüttent.

Aufgerichtet uff Sonntag vor St. Marthistag deß Heiligen zwölff Botten, da man von Christi geburt zalt 1426.“

Aus diesem Aktenstück möchte ich besonders die Freigebigkeit gegenüber Grafen, Rittern, Priestern, Frauen und Fremden und die äusserst interessanten Beschenkungsabstufungen und die stete Wiederkehr der Zahl drei hervorheben. Gegen einheimische Frevler war man sehr streng. Die Geldbussen waren fast unerschwinglich; an ihre Stelle traten vielfach rohe Körperstrafen. Misshandlungen durch die Bannwarte mit tödlichem Ausgange wurden nicht verfolgt, sondern die Sühne der Blutrache überlassen. Die Bannwarte mussten wetterharte Männer sein. Acht Wochen lang sollten sie nie unter dem Hausdache schlafen, sondern im freien mit dem Spiess im Arm und einem Kieselstein unter dem Kopf. Dienstfertigkeit gegenüber dem Twingherrn und dessen Statthalter war ihnen besonders anempfohlen. In gewissen Fällen waren sie die Vertrauenspersonen der Obrigkeit; deshalb wurden diese Stellen als Ehrenämter betrachtet und viel begehrt. Dann trugen die Bussen auch etwas ein; über das übrige Einkommen der Rebbannwarte von Twann kann ich folgende Notiz vorlegen.

Sie bezogen vom Rebgut zu Engelberg, wie oben angeführt, einen Hund, einen Pfiff, einige Pfund bare Münz, im Herbst zweimal Gesottenes und Gebratenes und alten und neuen Wein, soviel ihnen not tat; das Buchseehaus entrichtete ihnen 150 Mass, das Fraubrunnenhaus 90 Mass und 22 Batzen und 2 Kreuzer in Geld; Herr von Frisching zahlte für 24 Mannwerk 6 Mass, Schultheiss Steiger 20 Batzen, Frau Hofmeisterin Steiger 8 Mass Wein und in Geld 15 Batzen, Herr Landvogt von Büren 14 Mass Wein, Herr Landvogt von Wattenwyl 7 Batzen und 2 Kreuzer, Junker Lombach 30 Batzen, Herr von Wehrt zu Engelberg in zweien Jahren jedes Jahr 15 Batzen, im dritten Jahr drei Viertel Wein, die Edlen von Ligerz 1 Viertel, das Thüringerhaus zu Tüscherz gibt drei Paar Mütschen, 1 fl und eine Mahlzeit oder 30 Batzen, St. Urban 2 Viertel und 5 Batzen, Landvogt Tscharner 9 Batzen, Landvogt Muralt 5 Batzen.

Wir ersehen aus dieser Liste und haben es schon früher angedeutet, dass ein Grossteil des Rebenbestandes am Bielersee Korporationsgüter waren; nach der Reformation wurden viele aufgehoben und von den Patrizierfamilien erworben. Ausser den Obgenannten finden wir die Familien von Büren, von Muleren, von Diessbach, von Erlach, von Ringoltingen, von Wabern, Kirchberger, Frisching - Effinger, Tillier, Tscharner, Muralt, Graffenried etc. als Rebbesitzer.

Sie liessen ihre Reben in Akkordarbeit pflegen. Hiefür galt ein Arbeitsvertrag vom 14. Januar 1423, den wir nachstehend reproduzieren.

Imer von Dehcisselo, Prior auf der Insul (St. Petersinsel) hat verliehen mit wille von Bern als Schirm und rechte Vögt zu einem rechten Erbe und Erblehen nach Thals Recht den bescheidenen Knechten Joggi Mummeng, Henzi Colets Uli Danner etc., alle in dem Gricht zu Twann gesessen und ihren Erben, nämlich:

Die Reben, so bysenhalb an dem Gotteshaus gelegen und rebhaftig sind und der vorgenannt Prior selber bauen hat, von den Marchsteinen und Wüstenen an das Gotteshaus in sölliche Worte:

1. Das halbe Most zu geben, solle lähr syn alles Zehndens, Zinses und anderer Dinge;
2. Die Reblüt sollen die Frucht innert der Marchen allein haben, außerhalb aber nicht;
3. Mögen sie Holz hauen zum Dienste der Reben, auch selbst Tannen, aber nüt hinwegführen außer den Schermeln;
4. sollen sie keine schädlichen Bäume neu in die Reben setzen;
5. sollen sie im Haus Schärmern (Schirm und Dach) haben;
6. wann sie Mangel an Nahrung haben, allda bekommens ums Geld.
7. Die Reben sollen nicht beladen werden ohne den Willen des Priors.
8. Der Prior soll auch kein Schaden darin tun.
9. Den Rebleuten wird erlaubt, noch einen Fusspfad zu machen.
10. Wenn die Rebleut Trübel brechen, mags der Prior auch tun.
11. Wer die Reben aufgeben will, soll sie in besserem Stand umengeben, wo nit, besseren.
12. Welcher seinen Teil verkaufen und von seiner Rechtung abstahn wollte, soll einem Prior vor allem anbieten und ihm das zukommen lassen. Kommen sie überein, wohl und gut; ists aber nit, so mag der Lechenmann seinen Teil einem andern zu kaufen geben, doch einem, der den Teil in guten Ehren hältet.

Hier noch ein älterer Arbeitsvertrag:

1418 verleiht Jakob von Bolligen die Burghalde zu Twann an Richard und Heinrich Pronost zu Geyacht um den halben Wein, 3 Saum zum Voraus, 1 Viertel Nuß, 1 Imi (40 L.)dürre Birnen; die Halde bestand in 36 Mannwerk Reben, Haus und Hof, Baumgarten, Brunnen, Matten.

II.

Die Bewohner am linken Ufer des Bielersees winden sich allmählich aus der mittelalterlichen Knechtschaft los und kau-

fen Stück um Stück ihrer Tributpflichten frei und schliessen sich Biel und Bern an. Während die Adeligen der Gegend in fauler Schlemmerei ihr väterliches Erbe verscherzen, schwingen sich ihre ehemaligen Untertanen und Leibeigenen zu freien Besitzern auf. Ein Beispiel: Die Waldungen am Südabhang des Twannberges gehen von Rudi von Ligerz an die Familie von Diessbach über, und im Jahr 1497 verkauft Wilhelm von Diessbach, Ritter, alt-Schultheiss zu Bern, Herr zu Signau, den bescheidenen einer ganzen Gemeinde und Ingessenen in dem Twing und Ban zu Twann verschiedene Eichhölzer, ferner alle Twingtagwen, Twinghühner, ausgenommen Bauholz zu seinem Haus zu Twann. Freitag vor der Herren Faßnacht 1499 wird der Titel um 750 fl quittiert.

Im Laufe der Zeiten machte sich das Bedürfnis geltend, ein eigenes Rat- und Wirtshaus zu besitzen. Deshalb kaufte die Gemeinde am 21. Januar 1546 von Lorenz Spittler um 100 fl das nachmalige Rathaus. Es scheint ein gut gelegenes, aber baufälliges Haus gewesen zu sein, denn im gleichen Jahr erfordert es folgende Ausgaben: Für Kalk 13 Batzen, für ein Schloß 4 s, dem Maurer 8 fl und 3 s für ein Mahl, dem Gipser 2 Goldkronen und 1 Dick (Plapparth) und 4 s für ein Mahl, für Zimmerei 8 fl und 3 fl für Ziegel. Weiter lesen wir: 1552 wird am Rathaus mit Altryfstein baut; kostet gar viel. Im Keller des Rathauses wurden die Gemeindeweine aufbewahrt und gepflegt. Im Rathause wurden die Stallungen für die Zuchtstiere eingerichtet; durch den Ankauf eines Schulhauses sah man sich in der Lage, den Zuchtstierstall zu verlegen und im Rathaus eine Fleischschal zu erstellen. In der Ratsstube war ein eichener wohlverschlossener Schrank mit Trinkgefassen, die dem jeweiligen Rathauswirt übergeben wurden. Hier einige Originalzeugnisse:

„Uff den 24. tag Mertzens 1577. Jahrs ist uffzeichnet die Silberin bächer, so im Rathaus sind, der Gmein zugehörig. Erstlichen fünfzächen sylbern Bächer, klein und gross und sunst zwen höch Bächer och sylbern. Item ein einmäßige, ein halbmäßige und ein fierlti pintte, ärine.

Item der Predikant hat hinter Im ein übergülte silberin kelch, gehörd och der Gmein.

Im genannte Jar. hatt Peter steinecker Imname sines schwächers der Gmein zwen silberin Bächer geben und mithin sin Burgrecht, so er by sinem Läben kouft, bezalt. Im Jahre 1593 werden ein übergoldeter, 4 hohe und 18 andere Becher im Rathausgewölbe verwahrt; auf der gleichen Buchseite werden noch Hans Rösseli, Gabriel Yrle und Schultheiss Wagner als Empfänger des Burgrechtes von Twann und Stifter von Bechern aufgezählt. Im nachstehenden finden die Leser einen Pachtvertrag und das Mobilier des Gemeinde-wirtshauses verzeichnet:

Uff den 18. Christmonat des 1636. Jars hatt eine ehrsame gmeind abermalen uff ein Nüwes Ires Rathuß dem Jacob Liecht zu einer Wirtschaft dry Jar lang värliehen mit den gedingen und vorbehalt, wie härnach folget.

Für ein jedes Jahr soll är der Gmeind erlegen namlich 12 Kronen und in der Zit sölle är das ganz Dach einmal lassen erläsen und in guten ehren erhalten, wie es sich gebührt, wie auch die zwen stuben-offen und bach-offen, wie auch die Fäns-ter im ganzen Huß in guten trüwen erhalten, wie man Im sy an die Hand gibt. Was etwa von Nöten ist zebauwen über das, was är versprochen, sölle är es dem Kilchmeyer anzeigen.

Witer ist Ime fürgsetzt worden ein silberin höchen Bächer, der Abraham Engell gäben hat, wie auch zwen Zamen-gleiten disch und ein bösen kriz disch, wie auch sachs Lännen stiell, wie auch ein gute stabällen mit einem Rucken. Und umb das, was Ime ein gmeind hat lassen für befolchen syn, hat är värsprochen uff das Nüw Jar ein halben soum wyn. Zur Värsicherung dessin alles hat är für bürgen dargestellt die Ehrsamen Joseph Steinegger, Weibel Mürset und Peter Hubler; die syndt der Bürgschaft gutwillig ingangen. — Wit-ter sind Ime fürgsetzt und glüwen worden näben dem obgeschrybnen abraham engells Bächer nämlich: zachen Disch bächer und zwen höch Bächer, das synd dryzächen, die wägen sämtlich die zwen Küßling steinen und ein kleines steinli darby, syndt im schäftli in der Rathußstuben värschloßen; sy sölle by der gewicht wieder ersetzen die beid groß kißling und das klein steinli, wägen vierthalb pfund, wenig minder. Darum sind bürgen die ob värmäldt.

1656 wurde ein Teil der Gemeindebecher nach Bern in die Münz getragen, nämlich 21 Stück; sie wogen 175 Lot und wurden mit 98 Kronen bezahlt. Wie sich das Gemeindewirtschafts nach und nach entwickelte, kann wieder am besten durch möglichst getreue Wiedergabe der betreffenden Pachtverträge illustriert werden.

Den 22. Christmonat 1644 empfängt Peter Mürset das Rathaus für zwei Jahr. Er soll sich ehrlich mit guten Speisen und Getränken versehen, damit er seinen Nutzen und die Gemeinde Ehr und Ruhm davontragen werde. 1648 geht das Rathaus an Abraham Andres, 1656 an Peter Zilli, 1655 an Hans Mürset. Letzterer zahlte 17 Kronen Bernerwährung Zins; dagegen soll die Gemeinde das Haus in Dach und Fach unterhalten, er selbst Fenster, Ofen und Backofen. Als Mobiliar werden ihm übergeben: 1 uszogener Tisch, zwei zusammengelegte Tische, 2 Schybentisch mit Rahmen, 4 gute Lehnstühle, 9 gute Stabellen mit Lehnen und 1 kleine Stabelle; ferner Küchengeräte: 1 Häli (Kochtopf im Kamin an einer Kette hängend), 1 Bratspieß, 1 Brandreiter, 1 kupfernes Handbecki, 3 eherne Pinten und Schäft in der Küche, 18 Feuereimer. Er, der Hauswirt Mürset soll sich mit Spyß, Trank, item Futter, was einem Wirt vonnöten ist, wohlversehen, damit er frömbden und heimschen Volk mit gebührender Traktation begegnen könne, also daß es einer Gmeind ein Ehr und ihm selber löslich sei.

Nachdem bereits den Vorgängern des Hans Mürset das Amt eines Zuchtstierhalters überbunden worden war, muss er nun auch die Hut über die Löschgerätschaften übernehmen. Diese Nebenämter scheinen ihm nicht sonderlich behagt zu haben, denn nach 2 Jahren finden wir wieder Peter Zilli als Hauswirt. Hans Mürset hatte, wie wir aus nachstehendem ersehen, eine neue Wirtschaft eröffnet, die ihm aber geschlossen wird.

„Unserm lieben getrüwen burger daniel Lerber, Vogt zu Nidauw.

Es müßend Ihr gn. mit Verwunderung uß seynem fürgelegten Schein ersehen, welcher Gestalten er sich angemaßet eigens Gewalts Hans Mürset das Pinten-Schenken zuverwil-

ligen, dessen er noch ander Amthleut nit befügt wider die ordnung dergleichen permission zugeben ohne Ihr gn. sondere Bewilligung. Wöllend deswegen, weil angeregte Ordnung nicht mehr als zwei Pinten-Schenken zu Twann zulaßt, diese unbefügte Conzession ufgehebt und Ihne Mürset dieses Rechtens abgewiesen haben. Canzley Bern, 9. März 1660.“

1665 wird Herr Samuel Schädeli von Lengnau Rathauswirt; er zahlte 24 Kronen Zins und einem jeden, der damals an der Versammlung gewesen, eine halbe Maß Wein und für einen halben Batzen Brot, was fünf Kronen ausmachte. Damit seine Bürgen keinen Schaden zu erleiden haben, hat er zur Versicherung eingesetzt: 4 aufgerüstete Betten samt Zubehörden, dazu noch ander Hab und Gut, welches alles seine geliebte Hausfrau auch eingegangen ist. 1666 übernimmt der Hauswirt auch die Fleischschal. Er entrichtete hiefür drei Duplonen, jeder Haushaltung $\frac{1}{2}$ Maß Wein und 8 fl Unschlitt für die Schule. Er hatte sich an folgende Vorschriften zu halten.

Ordnung deß Metzgers und der scholl halber a^o 1619. „Erstlich Ist geordnet und angesehen, wölcher die scholl allhie zu Thwan Empfachen wirt, wirt versprächen, sie mit gutem wärschafftem fleisch zu versorgen nach aller Notturfft. Item was das Rindfleisch antrifft und Belanget, wirt Er das sälbig nach der schatzung gäben, und das kalbfleisch wirt Er gäben von Martini biß zur Liechtmäß um $2\frac{1}{2}$ kr., darnach um 1 Batzen. Und das schaffleisch bis uff Sand Ullrichtstag soll Ers geben um 2 fl und hernach um $2\frac{1}{2}$ kr. oder wie man es Erfinden mag by andern nachburen, das blut und die kuttele antrifft um 1 Batzen von Einem jeden schaf und die Nieren soll Er daran lassen.

Und wo Er Eym metzget so soll Er für sein Belohnung haben:

Von einem Rind, so Eym Einigs gehörig gsyn: 5 Batzen. Und wo Ers theilen muß under zwen oder mehr 6 Batzen, von Einer khu 3 Batzen, von Einem schwyn 1 Batzen, von Einem kalb 1 Batzen. Daruff söllend die verordnäten Fleischschätzer achtung gäben.

Den 16. Novembr. 1683 ist dem Abraham Feigknecht, dem Metzger nachfolgende ofene gwicht mit der Wag in der Schal eingehendiget worden und bestath in nachermelten stukhen.

je ein Stück à 29, 25 $\frac{1}{2}$, 13, 3, 2 $\frac{1}{2}$, 2, 1 $\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ ℥.

Beim Rathaus war auch die Richtstätte mit Schand- und Marterpfahl und Trülle. Letzteres war ein aus Stäben verfertigter zylindrischer Käfig von Mannshöhe und um seine Achse drehbar. In diesen wurden die mittellosen Traubendiebe hineingesteckt und darin herumgewirbelt, bis ihnen hören und sehen vergingen oder die Zuschauer und Profoßen vom Unrat weggekelt wurden. Im Bogengang, der unter dem Rathause durch auf den freien Platz seeseits führte, war auch das Halseisen angebracht. Wer sich durch eine böse Zunge auszeichnete, oder vielleicht zu wenig gefügig war, wer sich anstössig benahm oder ungebührlich aufführte und öffentliches Aergernis erregte, wurde für kürzere oder längere Zeit in das Halseisen geschlossen. Dieses Halseisen wurde einst nächtlicherweise weggerissen, warum und von wem konnte nicht ermittelt werden, auf jeden Fall von „wohlmögenden“ Missetätern, die dem Schandestehen entgehen wollten. Es wurde mit besonderer Vorsicht wieder angebracht. Ein einzelner getraute sich nicht, die Arbeit auszuführen, weil er sonst verfehmt, verhext und „geschändt“ worden oder der Rache von Freunden verfallen gewesen wäre. Darum mussten sich bei diesem öffentlichen Werk vier Gesellen Hand reichen und einander beistehen, wie aus nachstehendem ersichtlich ist.

„Ehrender Hr. Meyer.

Aus Befelch Ms. gnd. H. Landvogts von Muralt sollet Ihr alsobald die anstalt thun, daß anstatt deß vom Rathauß entwendten Halseysens ein anderes unverweylet gemacht und angeschlagen werde, damit dasjenige, was ein hoche Obrigkeit erkennt, an dem Baby Gotty gehorsam erstattet werde. Und soll deßenthalb umb so viel desto mehr geeylet werden, damit

das Mensch aus den Costen komme. Welchem nach der Hr. zethun wol wüßen wird. Gott mit uns! 3. Xbris 1683.“

„Den 4. Christmonat 1683 Ist das Haltzysen durch vier Schlosser, Niclaus und Peter Perro, Hans Ruff und Samuel Gerster geschmidet und angeschlagen, den 15. dito das Got-tynli durch Hans Lehnen, den Profoß exequirt worden, 2 stundt lang.“

Nach den Exekutionen wurde natürlich eins zur „Wurzen“ geschüttet; die Gemeinderechnungen geben uns einige drastische Mitteilungen hierüber, dass man darob das Gruseln fast wieder erlernt.

1598. An einem Blutgericht zu, da man einen Mann von Ziegelried mit dem Feuer gerichtet, verzehrt 13 Batzen.

1598. Als man den Mann, so in den See gesprungen, verurteilt, z’Nacht verzehrt 15 Batzen.

1602. Zwen Grichtsäßen und der Weibel, so die Frau von Gaußen handt g’holfen verurteilen, verzehrt 3 fl. .

Als man Goßeten ertränkt hat, verzehrt 15 Batzen, Morgensuppe 3 Batzen.

1610. Wirten-Conto, als den 17. Jenner 4 Wyber abtan worden, Zehrung 2 Gulden 4 Batzen.

1623, 3. Aprellen, als einer aus dem Niederland zu Nidauw geradbrechet worden, allwohin ans Blutgericht der Statthalter Rösselet, Rudolf Teutsch und Weibel Gürlet gan-gen, ze Nidauw und Twann verzert 2 Kronen 11 Batzen.

In April 1625 wurden gegen 10 Hexen hingerichtet.

1630, 28. Juni aus Befelch ds. H. Landvogts 3 Personen tötet;

1630, 16. August aber drei Personen;

weiter ist Rudolf Teutsch und Joseph Steinegger mit dem Weibel auf Geheiß des Landvogtes gan Nidauw, als ein Knabe von Bippeschal (Gemeinde Ligerz) gerichtet, verzehrt 2 Kronen.

Nicht wahr, eine reiche Fundgrube für die schauerlichsten Phantasiegebilde des Hexenglaubens!

III.

Im Jahre 1619 stellte die Gemeinde verschiedene Polizeireglemente auf, in denen sich die damaligen Lebensverhältnisse trefflich wiederspiegeln. Wir haben bereits aus den Pachtverträgen um das Gemeindewirtshaus ersehen können, dass dem Feuer, den Oefen und den Feuerstellen eine Hauptaufmerksamkeit geschenkt wurde. Für sämtliche Bauten stand in den Wäldern oder auf dem Zimmerplatz und der Sägerei der Gemeinde — auf aussichtsreicher Höhe ob Twann wurde eine Windsäge betrieben — Bauholz unentgeltlich zur Verfügung. Aus diesem Grunde wurde die Holzkonstruktion bevorzugt, damit aber die Feuersgefahr erhöht. Eine Feuersbrunst war das grösste Unglück, das eine Person oder eine Ortschaft treffen konnte. Der mittellose Brunstleidende griff notgedrungen zum Bettelstab und bettelte die verlorene Summe für Haus und Hausgeräte zusammen, wie wir im letzten Abschnitt sehen werden. Als Löschgerätschaften existierten Feuereimer, die zum eisernen Bestand einer Aussteuer gehörten, und von denen zudem im Gemeindehaus weitere anderthalb Dutzend aufbewahrt wurden. 1604 zahlte man für sechs Feuereimer 20 Batzen nebst 21 Batzen Macherlohn; 1608 kosten sechs neue Feuerleitern 11 Gulden und 20 Batzen. Weitere Notizen finden wir u. a. 1697: 2 feuwersprützen kouft aus Befelch des Landvogts, kosten 9 Gulden; 1698 feuwersprützen anstreichen kostet 1 Gulden 5 Batzen.

Gegen Leichtfertigkeit und Nachlässigkeit suchte man sich durch strenge Feuerpolizei zu schützen.

„Volgenndt harnach die artikhel der fewer-gschouwernordnung wie nachfolget.

Es sollend gesagte fewergschouwer schuldig und verbunden sin, alle 2 Wochen oder aber soviel Es die noth turft erfordert, Im ganzen gricht umb gan und Besichtigen, wo nit wärschaff öffn und Bachöffn und Kemmin wäre und sunst was Irem ampt zimpt. Wo sy Brästhaftig mangell funde, zebeßeren by 5 B buß. — Zum anderen mall, so sy noch Einist kömmind und das sälbig nit beschäche, so söllend sy gesagte Buß von Inen inzüchen und wiederumb by 10 B bieten. —

Zum dryten, wo sy sich nit beßerte, aber inziüchen ohne wiederred, wo das nit beschäche, by dryen pfunden pfandung ohne Verzug. — Der ungestümen Lüften halb, syge was Luft es wölle — Wölcher Ingestytzt hete, tags 5 ß und nachts 10 ß, und wo Einer die thür nit uff thun wollte, zebesichtigen, so sollend sy gewalt haben, die thür uff zestoßen und zum pfandschilig nämmen an dry pfunden. — Zum vierten sollend gesagte fewer gschouwer Sorg haben, ob ein Jeder huß Meister Ein Landthärnen habe und ein fewer Eimer, wo nit ze bieten by der straff und buß wie vorgeschriven stad. Es soll auch keiner, Er syge klein oder groß kein Liecht in stallung tragen ohne Landthärnen, by peen zweyen buß, so oft ers übertrütet; die Bußen Inen zugehörig.

Nächst dem Schutz gegen Feuer bildete die Versorgung mit Trinkwasser eine Hauptaufgabe für die Ortschaft. Twann besteht bekanntlich aus zwei parallelen, langgestreckten Häuserreihen; die südliche gibt der nördlichen fast Haus um Haus Durchgangsrecht zum See und den Landungsstellen der Schiffe. Diese Wegrechte durch Häuser sind wohl einzig in ihrer Art. Jedes Haus besass von Alters her einen wohl erhaltenen Sodbrunnen, die südlichen Häuser in den gegen den See anstossenden, die nördlichen an den bergseits gelegenen Gärten; die Dorfgasse war lange Zeit des Wassers bar. Endlich fand man heraus, dass der Twannbach in der Felswand, über die er sich dem See zustürzt, einen unterirdischen Lauf besitzt, der leicht in richtiger Höhe gefasst und in das Dorf geleitet werden konnte. Diese Brunnenleitung bestand jahrhunderthalb aus hölzernen Dünkeln. Anfangs des 17. Jahrhunderts wurden beim Fraubrunnenhaus und beim Rathaus aus Hauerivestein zwei Monumentalbrunnen mit dem Dorfwappen und den Emblemen der Winzergilde aufgestellt. Sie sollten Zeugnis geben von der Wohlhabenheit der Ortschaft. Je acht Mann fuhren per Schiff die Zihl hinauf in den Neuenburgersee, um bei St. Blaise die Zierde des Dorfes abzuholen. Eine feuchtfröhliche Fahrt, deren glücklichen Verlauf man durch einen währschaften Trunk im Rathaus feierte. Als dann 1644 ein richtiger Steinmetz ins Dorf einzog, wurde ihm die Erstellung von 2 Brunnentrögen anver-

traut. Derjenige beim Fraubrunnenhaus kostete 15 Gulden und 1 Taler Trinkgeld, der beim Rathaus 28 Gulden und 2 Taler Trinkgeld. Jedes Jahr wurde die 1619 errichtete Ordnung der Brunnen halber verlesen.

1. „Ist angesächen und geordnet der Brunen halb, daß keiner kein Brunen trog verwischen solle, Es syge wyb oder man, mit wäschen und kübli oder Züber oder ander sachen, winters Zyt vor den 9, abends nach die dryen, Sommers Zyt vor den achten; das by verfallung der g'schirn und dücher, so darin möchten gwäschen wärden, mit sampt 2 ß Buß, den Brunmeistern zufällig.“

2. Wo aber sach wäre, daß Etwar In dem thärmin darin wäschte, der sölle den trog wider umb süberen und ußwäschen. Zum anderen ist auch vorhalten, daß Keiner kein loch In kein Brune tünhel nit Borre, by der peen 10 ß Buß, Inen zugehörig.“

Bis in die dreissiger Jahre des letzten Jahrhunderts war das Rebgelände am Bielersee für den Fuhrwerkverkehr unzugänglich. Der einzige Landweg zwischen Biel und Neuenstadt führte in allen möglichen Winkeln stundenlang über die Seemauern und hiess Leimenpfad. Den 15. März 1566 wurde obrigkeitlich bestimmt, dass der Weg dem See nach um $1\frac{1}{2}$ Schuh erhöht, 9 Schuh breit, in den Ecken 10 Schuh breit und gegen die Reben mit eichenen Zäunen versehen sein solle. In Vingelz bei Biel stieg er auf den Kreiderücken, der den eigentlichen Juraziügen vorgelagert ist und unsere Rebberge trägt, zog dann durch den Rusel, wo 1798 die Berner gegen die anrückenden Franzosen ein Verhau errichtet und ein Scharmütsel bestanden haben, berührte weiter die hoch oben im Rebberg gelegenen Oberdörfer von Alfermée und Tüscherz und senkte sich endlich südwestlich letzterer Ortschaft über eine steinerne Treppe zum See hinab, um von hier abwechselnd den Seemauern und den Dorfgassen zu folgen. Dieser Pfad wurde begreiflicherweise als Strasse wenig benutzt, sondern meistens nur von Schiffern, welche Schiffe schleppten. Steine, Erde, Mist und Most wurden per Schiff nach und aus den Reben geführt, die Vorräte per Schiff auf die Marktplätze gebracht und gegen „Mühlikorn“ eingetauscht.

Ein Grossteil der Waadtländer, Neuenburger und alle hiesigen Weine wurden an die Landungsstellen, Lattrigen, Nidau, Büren, Solothurn und Wangen geliefert, wo eigene Abblader, Ohmgeldner und „Zöllner“ waren. Hochzeiten und Taufen wurden mit einer Seefahrt geschlossen; in Tüscherz-Alfermée führte man bis 1876 sogar die Toten über den See nach Sutz. Nach Neuenburg wählte man den Wasserweg, um auf dem dortigen Markt seine Einkäufe zu machen. Der Fürstbischof von Basel beschloss seinen Huldigungszug durch eine Bootfahrt nach seiner Feste Neuenstadt. Jeder Schiffbesitzer baute vor seinem Hause eine Ländte. Für die grossen Lastschiffe wurden öffentliche Häfen erstellt, in denen sie die Nacht zubrachten und Schutz vor Sturm und Wellen fanden. Ueber ihre Benutzung existierte folgende Ordnung

„Der Lännten halber.

Erstlich ist angesächen, daß die zwo groß Lännten zu thwan und die zu wingreiß gemeine Lännten sind, die die frömbden und heimsten tag und nacht zu der notturfft bruchen mießen. Manches mall (sind) diesalbigen mit großen lähren schiffen, holz, Mist und Steinen verschlagen, der maßen einer an der noth nit mit höüw und Strouw Länten und wichen mochte. Derwägen Keiner kein groß lähr schiff länger den Ein tag und nacht stan und bliben solle, wo es sach wäre, daß In der Luft nit werti da dännen zeführen — desglichen Stein und holz und mist nit witer verschlan den man ein Faß uff und ab thrölle mag, daruff söllend die Brunmeister achtung gäben by peen 5 ß Buß.“

Um den Besitz von Wald- und Weidrechten wurden jahrzehntelang andauernde Prozesse geführt, denn neben dem Verdienst, der aus der Hände Arbeit floss, waren Wald und Weide die wichtigsten Nutzquellen der damaligen Zeit. Der Nutzen war ein indirekter; jeder Dorfgenosse nicht aber ein Hintersass erhielt an Bau-, Brenn- und Nutzholz, was er für den eigenen Hausstand nötig hatte. Der Verkauf von Holz aber war strenge verboten. Wer Holz oder Rebstickel ohne Wissen und Erlaubnis der Gemeinde verkaufte, musste von

jedem Stück, das ein Fuder mass und auswärts verkauft wurde, 3 Pfund Busse zahlen, bei Verkauf in der Gemeinde 2 Pfund, ferner von jeder Burdi Stickel 1 Pfund. Besondern Schutz genossen Buchen, Eichen, Apfel-, Birn- und Kirschbäume. Der Wald wurde nicht nach dem Ertrag an Holz bewertet, sondern nach dem Ertrag an wildem Obst, Bucheln und Eicheln, welche den Schweineherden als Nahrung dienten. Zu dessen Schutze „ist abgeredt und angesächen, daß welcher um tannigs, gryens oder windfelligs Holz fehlbar gefunden wird, soll zur Straf gäben von einem jeden Stück 3 Pfund ohne alle Gnad, desgleichen was eichigs und birnböümigs und öpfelböümigs und kirschböümigs antrifft; des buchig Holz halber von jedem Räsp, so er im Banholz haut und züchen mag, seye er klein oder groß soll zu peen geben 15 Batzen.“

Ueber die Benutzung der Allmend als Weide bestanden folgende Bestimmungen:

Beträffend d e ß v i c h s u n d d e r K h ü n e n halb.

Ist abgeredt, daß wölcher vich uff der alp thun will, der Soll so manches houpt, als Man er an dem gemeinen wärkh darthun, und soll der hußmeister und die sterhisten Ein andern nach gan; hat er sy nit, so soll ein Wärkschafter darstellen. Wölcher kein Khu hat, der soll ein Man darthun; wölcher two hat, der soll auch Ein Rüthauwen dahin tragen; wölcher mehr hat dan dry khu, soll two dahin tragen und die Bruchen; wölcher fählbar ist, soll zur Straff gäben 10 ß, so woll von Rüthauwen als der den Tag fälbar ist.

D e r g e i ß e n halb Ist angesächen die wyll überflyßig ordnung ist, wöllicher two khu hat, der solle kein geiß haben; wöllicher Kein khu hat, der mag woll two geiß haben, ja dryen und aber kein Loub uff allmändt nit machen By Straff und peen wie im Banholz. Wölcher Ein geiß hat, der mag woll Loub machen. (Junge Baumzweige zu Winterfutter dörren.) Zum andern Soll Keiner Kein geiß nit ußlan den allein vor dem härten oder Er habe sy dan an einem Seil, by 10 ß Buß.

Volgend wyter d e ß w i l d e n o p s h a l b e r . Es soll

Keiner Kein ops nit schütlen, es sye öpfel oder aber holz Byren vor Sandt Verenatag By peen und straff 3 pfunden Buß, so oft Ers überthritet. Es habe ein Jeder gewalt In anzegeben und Ime die halbe straff zugehörig, der ander halb theil wie vorstadt der gmeind und söllend die verordneten der holz straffen Inzüchen.

Die Freiplätze am Austritt von Waldwegen in die Rebberge, die Feld- und Waldwege waren, soweit sie durch niedriges Buschwerk führten, mit Obstbäumen besetzt und begrenzt. Der Ertrag der Obstbäume in der Thomasgasse, bei der Fluh, im Lachenweg und Chrosweg wurde im Christmonat jeden Jahres für das folgende in eine öffentliche Steigerung gebracht. An den Steigerungen über das Acherum, das Gemeindeobst, den Steinbruch in der Thomasgassen, der Sennerei auf dem Twannberg beteiligte sich die ganze Bevölkerung. Ihr Ertrag bildete die Haupteinnahme der Gemeindekasse. Für jeden Beteiligten wurde $\frac{1}{2}$ bis 1 Mass Wein und für einen Halbbätzler Brot als Steigerungsrappen einbedungen. So schaffte man sich Jahr für Jahr ein halbes Dutzend fröhliche Tage.

Hier die Steigerungsgedinge über die Schweineweide:

„Den 12. Aug. 1683 ist in gmeind versamlung allhie zu Thwan gutbefunden und Erkent worden, Ihr acherumb diß Jahr in Steigerung und offenen Usruff kommen zu lassen under volgenden Conditionen.

1. Soll darin begriffen und verstanden sein, soweit ihre Gmein Rechti und allment sich erstreckent; allein kein Schwein uff die Alpp zu treiben.

2. daß der bestecher der Schwein genugsame Hut zugeben, damit durch dieselben den Privatgütern kein Schaden zugefügt werde. Im Fall aber solches geschechen wurde darumb genug zetun der gmein ohne Entgeltnus.

3. Daß der bestecher an gefährlichen Orten kein Schweindingen und allhar bringen solle, sondern verhüten vor schaden zu sein.

4. Soll der lust habende nit minder uff einmal dan ein

Cronen bieten und die geißen nach der alten Ordnung geweidet werden.

5. Und jeder Cronen ein halben Batzen weinkauf erlegen.
6. Das Steigerungsgeld Künftig Martini zu erlegen und solches genugsam zu versichern.“

Am 17. August wurde das Acherumb von den Hans Lehnern und seinen Söhnen Peter, Hans Jakob und David Lehnern und Bendicht Hubler in der Cros um 130 Cronen ersteigert; am 26. November wurde ihnen in Anbetracht der eingetretenen Trockenheit und gefallenen Reifes ein Nachlass von 10 Cronen gewährt.

Aus dem Steigerungsergebnis von 1691 entnehmen wir, dass den Ersteigerern das Treiben von 50—60 eigenen Schweinen gestattet war. Infolge der Weidfahrten erhalten die Feldhüter erweiterte Pflichten:

„Erstlich ist gesetzt und geordnet worden, daß die Banwart, so je zu Zyten im Herpst gesetzt, das ganz Jar by Irem gethanen Eyd hüeten und Sorg über die Räben haben sollend, und alle vierzächen tagen, syge Sommer oder Winter Einen tag umb gan und die Zuhnung und die Straßen besichtigen; wo fälbar Ist, zebieten by 5 ß Buß. und zum andern mall by 10 ß und zum drytten mall by dry pfund. Diesälig Straff Inen zugehörig. Der Heünern (Hühner) halber, so von gesagte Banwart nach sandt ullrichs tag in der Räben gefunden warden, so mögend sy sy am lyb straffen und Ine verfallen sin, Wäre Man oder wyb, solliches mit zornigen Worten ansprächen würde, Soll Ine zu Rächter Buß gäben 5 ß Was das Rappen (Nachlese) der Räben antrifft ist erstlich geordnet und angesächen des schadens halber mit dem Rappen Beischicht, so sölle Keiner nit Rappen, Er syge frömbt oder heimpst, den Ein Jeder uff sinem Stuk, by verlierung der trüblen und kübli und derzu 5 ß Buß, dem Banwart zugehörig.“

Damit nehmen wir Abschied von den Satzungen der Gemeinde, um einen weiteren Blick in das geistige und gesellschaftliche Leben jener Tage zu tun.

IV.

Die Reformation wird in eigenen Kreisen fälschlich als Befreiung der Geister gepriesen. Ihre Begründer waren fast unerreichbare Beispiele von Rechthaberei und Unduldsamkeit; ihr Werk konnte daher anfänglich unmöglich echte Freiheit sein. Für die weltmännisch berechnenden Patrizier und andere Regenten war die Reformationsbewegung ein willkommener Anlass, die weltliche Macht der Kirche zu brechen und sich deren Organe dienstpflichtig zu machen. Von nun an liessen sie sich als die „Wohledlen, frommen, fürnemmen, wohlweisen, viel ehr- und tugendfesten, mynen gnädigen Herren und Oberen“ bezeichnen. Im Volke herrschte krassester Aberglaube. Wir haben Opfer der Hexenprozesse, des Verfolgungswahnes und der Verfolgungssucht bluten sehen. Die Chorgerichtsprotokolle sind Zeugen, wie die Reformation das Geistesleben durch Jahrhunderte ebenso sehr lähmte und hemmte, wie die Dogmen der römischen Hierarchie es taten. Die Geistlichkeit war vielfach unwissend und abergläubisch wie das Volk. In der Pfarrherrenliste von Twann steht folgende Stelle: Hans Kymann von Freiburg war ein Buchbinder; weil er schlecht war auf der Kanzel, ward er in kurzem nach Sutz versetzt. Einer seiner Nachfolger, David Pfeifer, schrieb 1612 im Taufrodel: Eine alte, böse Hexe verbrannt. Am 4. Februar 1613 ereignete sich auf dem Neuenburgersee ein furchtbares Unglück, bei dem auch hiesige Marktfahrer umkamen. Diese Katastrophe gab ihm Anlass zu folgendem Gedicht:

Das vierdt (vierte Todesfall in der Pfarre) ein
klaglich end het gnon,
An sinerm Tod ins Bett mit kon:
Sondern ertrunken ist, ich sag,
Im Neuenburg See mit Klag.
An einem Merit daselbst, vernimm!
Gehöret ward ein grusam Stimm.
Da ein Abgrund dem andern rüeft,
Ward dieser auch mit andern grüeft,
In ihrer Zahl by zwölfen schier
Ein großes Gschrey ghört, gloub du mier.

Die alle miteinanderen bhennndt
In großer Not habends geendt.
Die Wällen übermachtend sy,
Niemands kommt ihnen standen by,
Mußtennd ertrinken allzumal
Junge und alte überal;
Keins kam nit uv, das segen könnt,
Wies Gott über sy het verhengt.
Das macht, daß manches Weislein schier
Weinender Ougen kam zu mier.
Und klaget sich: Ach Vater min,
Muß ich nun diner broubet sin!
Ach über mich armes Weyselin,
Wo soll ich doch jez immer hin?
In dieser ganzen weiten Welt,
Der mich, ein armes Weyslin hält!
Doch sprach ich: verzag du nicht,
Ich hab bekommen guten bricht,
Es wölle Gott, der Vater dyn,
Im Himmel allzyt by dir syn.
Und dir bystohn in höchster noth
Das leist du ja, o treuer Gott!
Damit und ich zu dieser Frist
Aber ouch sag obglägen ist,
Zuschryben jetz vom vierten Tod,
Under mir jetz sich b'gäben hodt,
Ist der g'sin do zu kleinen Twann,
Dau ich gar wohl gekennet hann.
Ein fyner Jüngling er ja war,
Deß in gedanken gstanden gar.
Zu einem Handwerk Schumacher
Stunden syn Sinn und ganz Begär,
An diesem Markt, wie gemeldet ist,
Wolt er da kouffen, was gebrist,
Einem, der an dies Handwerk b'härt
Damit ander syn unbeschwärt.
Als er nun heimkehren wollt zu Fuß,
Erwütschen inn mit großem Bruß,

Wie vor anzeigt, die Wällen groß,
Daß er erlitten manchen Stoß,
Bis daß endtlich d's Schiff umkehrt,
Da sunken sy all unbewert.
Kondt keiner dem andern helfen nit,
Was großer not da mancher litt!
Daß nun auch dieser Jüngling rodt
Ertrunken ist in großer not.
Nun hat es Gott der Herr getan,
Drum wöllen wir vom klagen lahn
Und unseren Mund nur nit thun uff,
Daß er nit schlach noch rücher druff
Drum ich jetz bitte Jedermann
Wollind mit mir zum Herren gahn.
Und bitten thun von Herzen grundt
Er uns behüeten woll alle Stundt. Amen.
Es war dieser eines Meyers Sohn,
Sin Vater hiess Niklaus Perro'n
Zu kleinen Twann, wie ang'sagt ist,
War sin wohnung zur selb frist.
Ein ganz ehrlich und redlich Mann,
Der g'rächtigkeit lieb haben kann,
Von Trüe und liebe auch gar groß,
Wie wohl es manchen da verdroß.
Doch hat in Gott rychlich verehrt
Und ihm nun solche Ehr beschert,
Drum, was uns ein Gott beschert
Das blibe vom Mönschen veraehrt.
Gott wölle im d's Leben lan,
Das er mög dienen Jedermann
In dem, was Gott gelieben thut,
So blybe er stets in guter Hut.
Amen sag auch ich darzu
Und helf uns Gott zu guter Ruh!

Die angeführten Beispiele zeigen, wie sehr Denken und Wollen eingeengt waren. Mit Angst und Furcht nahm man alles als Schickung Gottes hin, vor dem alle Klagen verstum-

men müssen, dass wir „unsern Mund nur nit thun uff, daß er nit schlach noch rücher druff“. Der Hexenhammer wurde mehr gelesen als die lutherische Bibel. Es ist bezeichnend für jene Zeit, dass man sich alles Böse in Frauengestalten verkörperte. Hagel und andere verheerende Naturereignisse, Krankheiten und Unfälle wurden den Hexen zur Last gelegt. Der Teufel zeugte nach diesem Glauben die Hexenkinder mit besonders frommen Jungfrauen. Auf der St. Petersinsel finden wir noch aus der Prioratszeit einen sog. Hexenplatz. Als grün gekleideter Jäger habe Satan in den umliegenden Ortschaften schöne, tugendhafte Töchter ausgesucht, und mit ihnen auf dem Hexenplatz nächtliche Orgien gefeiert. Die Furcht vor den Hexen war gross; sie mussten rückwärts gehend vor dem Richter erscheinen, um ihn nicht verhexen zu können. Durch Foltern wurden ihnen Geständnisse abgelockt, die nur der Wahnwitz erdenken konnte, dass z. B. eine zwanzigjährige Tochter 30 Kinderherzen gegessen, oder dass sie schon als achtjähriges Mädchen mit dem Teufel geschlechtlichen Umgang genossen habe und was der Ungeheuerlichkeiten mehr sind.

Zu den Hinrichtungen wurden, wie wir gesehen haben, Gemeindeabgeordnete einberufen, welche dann über das Ge sehene und Gehörte Bericht abzugeben hatten.

Die Geistlichen wurden in jener Zeit der Kleidermandate, der starren Rechtgläubigkeit, Bettlerordnungen, und Heiratskonzessionen von den Regierungen als Aufpasser in die Dörfer gesetzt und galten zum Teil als Vertreter der „Regierung von Gottes Gnaden“. Sie prüften die Gemeindeordnungen und Gemeinderechnungen. Alle Erlasse der Oberbehörden wurden von den Geistlichen auf der Kanzel verlesen. Sie waren die Führer der öffentlichen Bücher. Dies hatte zur Folge, dass man sich in grosser Demut vor ihnen beugte, dass man sie im Wirtshaus gastlich bewirtete, dass man die Ürti, die der Predikant und der Schulmeister anlässlich der Schulvisitation hinterliessen, durch die Gemeindekasse übernahm, oder dass Hochwürden sich auf Neujahr 4 Kronen verehren liess. Die Gastfreundschaft jener Tage war gross. Jeder Handwerker, welcher für die Gemeinde eine Ar-

beit ausführte, jeder, der kam, um eine Einrichtung als Muster zu besichtigen, wurde ins Wirtshaus geführt und bewirtet. — Am Neujahrstag lieferten die Müller nach altem Brauch den Gratiskuchen; hiezu wurden 1645 1 Saum und 16 Mass Wein getrunken.

Bei jedem Anlass kneipte man fröhlich auf den Gemeindesäckel hin, und der Rathauswirt hatte alljährlich vom Gemeindeschaffner ein schönes Stück Geld einzufordern.

Wie die Gemeindebehörden assen und tranken auch Private beim Rathauswirt „auf den Knebel“. Die Kontenbücher der Wirtsleute jener Zeiten sind recht „niedliche“, umfangreiche Bände. Für ein Hürligmahl lässt sich Peter Iseli 7 Kronen 6 Kreuzer aufschreiben. (Hürlig nennt man hier dezmeterlange Flussbarsche.)

Sehen wir uns einmal eine Küchenausstattung an. Die Tochter des Rathauswirtes, Susanneli Irlet, erhielt von ihrer Mutter: 1 fünfmäßige Kanne, 1 Gießfaß, 2 halbmäßige und ein Viertelkännli, 2 hohe und eine niedere Salzbüchse, 3 Suppenblätter, 11 Fleisch- und Fischblätter, ein gestämpftes und 6 Voreßblättli und 4 Teller, alles von Zinn; diese Stücke wogen 78 Pfund.

* * *

Woher kam diese offensichtliche Wohlhabenheit und Gastfreundschaft der Gemeinde und auch einzelner Privatpersonen, wird der Leser fragen?

Die unruhigen Zeiten vor, während und nach dem dreissigjährigen Krieg brachten der Gemeinde durch die Bürgerrechtserwerbungen von Angesessenen und Flüchtlingen ganz gewaltige Einnahmen. Für Twann sind es u. a. folgende Geschlechter, die nebst dem obligatorischen Becher, einem Mahl und 15 Kronen für die Schule nachstehende Einkaufssummen zu erlegen hatten:

- 1589 Gabriel Irlen 305 Pfund
- 1617 Bendicht Hubacher 800 Pfund
- 1629 Gabriel Engel 200 Kronen
- 1634 Jakob Engel 150 Kronen
- 1640 Wilhelm Engel 300 Kronen.

Als ordentliche Gemeindeeinnahmen finden wir a^o 1617 das Gemeindelager 1046 $\frac{1}{2}$ Mass haltend. 1620 wurden mehrere Allmendstücke unter die Bürger verteilt mit der Weisung, sie innert Jahresfrist mit Reben zu bepflanzen. Das trug der Gemeinde alljährlich 186 $\frac{1}{2}$ Mass Wein Bodenzins ein. Das Gemeindeläger wurde sorgfältig gepflegt und aufgefüllt; alle 2 Jahre wurde das Reifmaterial revidiert und fehlerhafte Holzreife ersetzt. Das Geld legte man wohl und sicher an. 1629 wurde im Anbau der Kirche ein steinerner Geldtrog, 95 mal 55 mal 35 cm weit, eingemauert; er war mit 17 Schlossern versehen. Die eiserne Türe dazu kostete 18 Kronen, 6 Batzen und 1 Kreuzer. Ueber die Geldsorten steht mir folgendes Verzeichnis zur Verfügung. Die Fünfpfündler sind in einem kleinen Seckel; dieser dann mit den Talern in einem etwas grösseren neuwe leinige Seckel gethan, total 468 Cronen, von Pfarrer, Meyer und Gerichtschreiber verpitschert worden — als Kriegs-Reisegelt. Im Gewölb liegen ferner: 22 Dukaten, 34 alte Taler, 10 Philippstaler, 40 Dublonen, 26 Sonnenkronen, 12 Louisblancs, Crützdicken, Vilchtedicken Plapart à 10 Batzen gerechnet 15 $\frac{1}{2}$ Stück, an Fünfbätzlern 24 Cronen.

Der Geldbestand wurde ziemlich fleissig nachgezählt und nach getaner Pflicht mit einem Trunk besiegt. Manch stolzer Name erscheint in den Zinsbüchern von Twann, z. B. dem Predikanten Galley zu Twann, der lustige Gesellschaften und den Wein sehr liebte, wurden wegen einer Schuld von 9 Kronen seine sämtlichen Effekten gepfändet.

Ziemlich viel Geld kostete die Kriegsmannschaft, die ein eigenes „Fähnlein“ bildete. Das Fähnlein wurde abwechselnd durch Twann und Ligerz auf den Kriegszügen hin- und heimgetragen. Den 28. April 1622, da die Gemeinde Twann den gnädigen Herren löslicher Stadt Bern 21 Mann an die Schanze geschickt zu graben eine ganze Woche lang, hat jeder empfangen von der Dorfkasse 2 Kronen. Eine frühere Notiz lautet: 1589 hat die Gemeinde wegen Kriegs wegen Savoy von der Verrätereи zu Lausanne entsprungen dem Cunrad Bucher geben und 21 andern Gesellen 110 Gulden, weiter abgen an 10 Gesellen 50 Gulden und drei ersten 6 Gulden.

In den bisherigen Ausführungen haben wir unser Geheimwesen erstehen und aufblühen sehen. Das folgende Bild sei dem Leben auf der Landstrasse gegen das Ende des Dreissigjährigen Krieges gewidmet.

V.

Durch die Wogen und Stürme des Krieges wurden die leichteren Elemente jeweilen wie die Sandkörner des Strandes über die Grenze der dreizehn und die ihnen zugewandten Orte geworfen. Die damalige Abgeschlossenheit unseres Geländes am linken Ufer des Bielersees, dessen Verkehr fast ausschliesslich auf den Wasserweg angewiesen war, liesse vermuten, dass man vom Gesindel ziemlich verschont blieb; doch lockte vielleicht gerade diese Abgeschlossenheit, wenigstens scheint es so. Die Gemeinderechnung der Jahre 1648 und 1649 ist die reinste Bettlerstatistik, eine wahre Musterkarte von Nationalitäten und Berufsarten. Als erster Fechtbruder erscheint ein armer Schulmeister vor der Türe des Kilchmeyers; ihn begleitet seine schwer kranke Frau. Sie erhalten 2 Batzen, während der vierte Mann, wieder ein Schulmeister — aus der Pfalz — bloss einen Schilling erhält; ein dritter kommt von „alt Heidelberg“. Einer aus Württemberg bringt Frau und Kinder mit. Der von Tüscherz und Alfermée, der von Stettlen etc. müssen ihr Heil im Betteln versuchen. So treten während dieser Rechnungsfrist an die 20 Pädagogen auf die Bettlerbühne. Die soziale Stellung des Jugendbildners des Dorfes selbst spiegelt sich in folgenden, von ihm an den Meyer gerichteten Zettel wieder. Er lautet:

„Anhebung mines Schuldiensts. Auf Vernemmen, daß ein Ehrende Gemeind zu Twann mich zu irem Schuelmeister erwelt, bin ich mit mynem Völklin und Armütlip hergezogen und die schuel angfangen auf Tag nach wienacht, wessen sich der Herr Meyer zu richten wisse.“ Er bezog neben 2 Mass Wein für die Kilchen zu wünschen und 2 Mass für das Zyt zu reisen, für den Schuldienst auf Fronfasten einige Mütt Korn und 4 Kronen Geld.

Einzelnen Geistlichen ging es in jenen schweren Zeiten

nicht viel besser. Da kommen einmal gleich zwei geistliche Familien mit summa 12 Personen und flehen um Almosen.

Den Gewalthaufen stellten die Soldaten mit 1486 Personen; von allen Richtungen kamen sie her und reisten nach allen Richtungen der Windrose weiter; kein Spitalbericht ist reicher an Bezeichnungen für die verschiedenen Invaliditäts-grade: Krüppel, Lahme, mit einem grossen Bruch, bresthaft, mit dem Bösen besessen, Blinde, Stumme etc. Einmal kommen fünf Lahme mit einem Esel, ein andermal sogar acht, dann wieder drei Lahme mit einem Ross.

Stellt euch nun diese Karawanen vor, wie sie über die neun Fuss breite Seemauer, den einzigen Weg, der dem linken Bielerseeufer entlang führte und gegen die Reben durch eichene Zäune abgesperrt war, dahinzogen! Voraus ein Italiener, der führt das Pferd oder den Esel und hinkt nach rechts, obenauf sitzt stolz als Spanier ein einarmiger Catalonier, hintnach folgt ein Lothringer, hinkt nach links. Dann kommt die Dirne mit dem aufgedunsenen Gesicht; den Schluss bildet der mit dem Bösen Besessene, welcher sich durch allerlei Gestikulationen bemerkbar macht, alle in malerischen Trachten! Heute erscheint ein Soldat mit Frau und Kindern, anderntags 3 Soldaten mit einer Frau. Diese vagabundierenden Soldatengruppen waren trotz der angegebenen Invalidität der einzelnen Mitglieder gar nicht so harmlos, sondern sie waren auch jetzt noch gewohnt, nach dem Grundsatz „ein freies Leben führen wir“ zu leben und wiinschten dasselbe fortzusetzen. Um diesen lustigen Gesellschaften aber das Handwerk zu legen, wurden dieselben, namentlich zur Herbstzeit, wenn die Trauben zu reifen begannen und die Rebleute ihre periodischen Kulturarbeiten beendet hatten, auf Kosten der Gemeinde per Schiff in freundnachbarlicher Weise in die nächste Ortschaft geführt. Twann, welches diese Geschenke von Ligerz erhielt, trat sie Tüscherz ab und umgekehrt. Tüscherz aber, dem die Türme von Biel und Nidau mit der kriegsherrlichen und landvögltischen Oberhoheit wie aufgehobene Drohfinger erschienen, setzte sie meist bei Sutz oder Lattrigen als seinem Nächsten am jenseitigen Ufer ans Land. Am Bestimmungsort wurde dann noch ein Abschieds-

trunk kredenzt und da mögen alle die Schauer-, Spuck- und Räubergeschichten, wie sie uns Grimmelshausen überliefert hat, in freiester Lesart und für die stärksten Nerven bemessen, zum Besten gegeben worden sein. Im Herbst kamen solche Fuhren allwöchentlich vor; man nahm sie als notwendiges Uebel hin und findet nirgends ein beschwerendes Wort darüber.

Schneider, Nagler, Hafen- und Kannengiesser, Maurer, Wasenmeister, Posamentweber, Wollweber, Schuhmacher, Färber, Gärtner, Kupferschmiede, Schlosser und Papierer erscheinen als fechtende Handwerksburschen. Auch das schöne Geschlecht hat in den bösen Zeiten gelernt, auf eigene Faust zu fechten; es waren wohl meistens Soldatendirnen. Mit sichtlichem Wohlgefallen hat der Kilchmeyer die schwangeren Bettelweiber notiert, sie durch das Wörtchen „gross“ sogar rubriziert. Das erste Zeichen eines werdenden Lebewesens war das Bettelpatent; Moral und Sitte wurden trotz Bettelverordnungen und Mandaten Dinge, um die sich kein Mensch kümmerte. Da erschienen auf einer einzigen Seite gleich 9 dieser „hoffenden“ Kreaturen. Die Taufrödel jener Jahre wüssten allerlei von amerikanischen Einburgerungen, aber auch von Todesfällen infolge grober und unmenschlicher Vernachlässigungen zu berichten. Man hört die Klage über die vielen unehelichen Kinder, deren Väter nicht hier sind oder sein wollen. Regelmässig wie Lichtmess kehren alljährlich die Brüder vom Sankt Gotthard, der Grimsel und dem St. Bernhard wieder, um ihre 4, $4\frac{1}{2}$ und 6 Batzen in Empfang zu nehmen. Unter „Varia“ erscheinen in meinem Verzeichnis auch „eine vornehme Person“ und zwei Bildner aus Rom, um die Halbbatzen zu erhalten.

Es folgt nun eine Kategorie von Sammlern, die vermeinen ein Recht auf fremde Hilfe zu besitzten: die Brustleidenden. Fast jede Woche steht ein oder meistens sind es zwei Mann, teils mit Empfehlungen von Behörden vor der Kasse. Die Reise aus dem Savoyerland oder Burgund ist ihnen nicht zu weit. Zwei Savoyarden ziehen für fünfzig abgebrannte Häuser; ein anderer kommt von Genf, wo 37 Häuser abbrannten; aus dem Freiburgerland, von Luzern, Choindez, Milden,

Iferten, Lützelflüh, Murten, Neuenburg, Orbe, Grandson, Delsberg, Affoltern, Morse, Wangen, Jegenstorf, Sankt Ursanne, aus den Freibergen, dem Welschland und Lothringen, von Dombresson, Aubonne, Dotzigen, Lutry, Lyss und Peterlingen stammen sie her. Die folgende Bettlergruppe möchte ich wieder durch einen Originalakt einführen:

An Hrn. Peter Mürset, Meyer zu Twann.

„Mein Gruß zuvor Lieber und getrüwer Hr. Meyer. Nach dem ich berichtet worden wie daß verschiene Sambstags In euweren gerichtswang drey bären gefelt und gefangen worden, alß ist mein fründlich begeren an eüch, Ihr wollind die anordnung und verleitung thun, daß mir die zwen größten darvon unverzogenlich alhar gan Nidauw zugebracht verdint. Und söllend by neben Jägeren anzeigen, was dieselben (ußert der gerechtigkeit, d. i. die beiden vorderen Talpen und 1 Rippstück 4 Pfund schwer für in den Pfeffer als Jagdpatentgebühr an den Landvogt) costen möchtend, wolle ich mit Ihnen darumb ein guten willen schaffen, daß sy wol zu frieden sein werdient. Was dann den dritten Bären antrifft, mit demselben mögind sy handlen und verfahren, wo sy wollend und die gerechtigkeit vom selbigen soll üch solche (doch ohne consequent) für dißmalen verehret sein. Hiemit sind Gott wol befohlen.“

Nidauw d. 23. Oktober 1643.

G r a f e n r i e d.“

Dieser prächtige Jagderfolg gab Anlass zum Vagabundieren; mit den Jagdtrophäen zogen die Glücklichen von Ort zu Ort und liessen sich bewundern, bewirten und beschenken. Nach Twann kamen zwei von Malerey mit einem Bärentalpen; ein anderer hatte einen Fuchs gefangen und erhält 8 Batzen. Es erscheinen ferner: Einer von Corgemont mit einem Bärentalpen, vier von Kalnach mit zwei Wölfen, zwei von Nods mit einem Bärentalpen, einer von Ilfingen mit einem Bärentalpen, ferner einer mit einem Wolfsfuss, einer mit einem lebenden Wolf, wieder andere stammen von Bettlach, Dachsfelden, Tramlingen und Courte-

lary und weisen Teile getöteter Tiere vor, um den schuldigen Tribut einzuziehen.

Folgende Eintragungen in den gleichen Gemeinderechnungen bestätigen den Wildreichtum: 1622, drey Tag Bären gejagt; die Metzger by Austeilung zweier Bären verzehrt 15 Batzen. 1624. Die Bären taten großen Schaden in den Reben. Ich komme zum Schluss. Gegen zweitausend bettelnde Personen werden in den beiden Jahren 1648 und 1649 von der Gemeinde unterstützt. Diese blieben als wahre Geißel in unserem Lande, das Leben in jeder Beziehung verpestend. Vergleicht man hiezu den Hochmut der Regierungen, ihre Ausschliesslichkeit, Hartherzigkeit, Herrsch- und Habsucht, mit der sie das Landvolk behandelten, so wird man die Baueraufstände, die bald folgen mussten, begreifen.

Freuden-Zuruf an Hieronymus von Erlach.

Mitgeteilt von H. Bm.



err Dr. A. von Lerber, Arzt in Laupen, besitzt ein interessantes Schriftstück, welches er mir gütigst zur Verfügung stellte, mit der Erlaubnis, es durch Publikation in diesen Blättern auch andern zugänglich zu machen. Es enthält, auf gelbliche Seide schön gedruckt, eine Dichtung, die Hieronymus von Erlach wahrscheinlich feierlich übergeben wurde, als er als Schultheiss nach Bern kam. Der grüne Umschlag ist mit Gold verziert. Ob noch andere solche Exemplare vorhanden sind, ist mir nicht bekannt. Wir geben die Dichtung wieder, nicht weil sie ein besonders poetisches Werk ist, sondern weil ihr Inhalt zeigt, wie man damals hochgestellte Männer ehrte, in welch übertrieben untertänigem Tone man sie verherrlichte. Der ganze Stil dieses Freudenzurufes berührt uns komisch, und wir betrachten das Ganze als das Produkt von Verhältnissen, in die wir uns kaum mehr hineindenken können. Aber weil solche Stimmungsbilder bis zu einem gewissen Grade die Denkweise damaliger Zeiten wiedergeben, dürfen wir ihnen auch einigen